



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Peter Meyer, Günther Felbinger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst in Bayern (Drs. 17/6577)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Buchst. a) eingefügt:

„a) Abschnitt 6 in Teil 4 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 6:
Arbeitszeit, Teilzeit, Wohnraum-
und Telearbeit und Beurlaubung“**
 - b) Die bisherigen Buchst. a und b werden zu den Buchst. b und c.
2. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:

„4. Es wird folgender Art. 89a eingefügt:

**Art. 89a
Einrichtung von Wohnraum-
und Telearbeitsplätzen**

(1) Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag, soweit dienstliche oder in der Person der Beamtin oder des Beamten liegende Gründe nicht entgegenstehen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zur jeweils beantragten Dauer ein Wohnraum- oder Telearbeitsplatz eingerichtet werden.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

 1. bei tatsächlicher Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren,

2. bei tatsächlicher Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen oder
3. bei Vorliegen einer Schwerbehinderung.

(3) ¹Der Antrag auf Verlängerung einer Einrichtung eines Wohnraum- oder Telearbeitsplatzes soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung gestellt werden. ²Die zuständige Dienstbehörde kann auch nachträglich die Dauer der Bewilligung beschränken oder diese widerrufen, soweit dienstliche oder in der Person der Beamtin oder des Beamten liegende Gründe dies erfordern. ³Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen.“

3. Die bisherigen Nrn. 4 bis 7 werden zu den Nrn. 5 bis 8.

Begründung:

Wohnraum- und/ oder Telearbeit stellen ein wesentliches Instrument bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Vielfach sehen sich berufstätige Mütter und Väter gezwungen, sich beurlauben zu lassen oder zumindest ihre Arbeitszeit zu reduzieren, um ihre Kinder betreuen zu können. Dadurch geht dem Dienstherrn regelmäßig gut qualifiziertes Personal verloren. Viele könnten und würden aber ihrer Berufstätigkeit weiterhin nachgehen, wenn dies – wenigstens teilweise – von zu Hause aus möglich wäre. Dasselbe gilt für diejenigen, die nahe Angehörige pflegen. Daher ist die Ausweitung der Wohnraum- und Telearbeit unabdingbar.

Die gesetzliche Verankerung eines Anspruchs auf Einrichtung eines Wohnraum- oder Telearbeitsplatzes trägt zur einer wirklichen Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei, da sie den Dienstherrn stärker in die Pflicht nimmt, den besonderen Lebensumständen der Beamtinnen und Beamten Rechnung zu tragen. Außerdem wird die Vorbildfunktion für familienfreundliche Arbeitsbedingungen des öffentlichen Dienstes in Bayern weiter vorangetrieben und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes angesichts der demografisch bedingten Fachkräfteentwicklung erhalten.

Der Ausbau der Wohnraum- und Telearbeit findet dort seine Grenzen, wo die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs die persönliche Präsenz einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters unumgäng-

lich macht. Die Bewilligung eines Wohnraum- oder Telearbeitsplatzes ist neben der generellen Eignung des Arbeitsplatzes und des Arbeitsumfelds vor allem auch von der persönlichen Eignung der Beschäftigten für diese besondere Form der Arbeitserbringung sowie von den organisatorischen Rahmenbedingungen abhängig. Dem wird durch die Einschränkung „soweit dienstliche oder in der Person der Beamtin oder des Beamten liegende Gründe nicht entgegenstehen“ Rechnung getragen.

Dass Wohnraum- und Telearbeit grundsätzlich die Ausnahme bilden sollen, wird sichergestellt, indem die Bewilligung nur befristet erteilt werden kann und sie zu widerrufen ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen oder entgegenstehende dienstliche Gründe neu entstehen.